

Kantonaler Richtplan Schaffhausen

Richtplananpassung «2022»

Erläuterungsbericht zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung beim Bund
Stand 20.08.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Anlass und Gegenstand der Richtplananpassung	5

2.	Erläuterungen zu den Anpassungen	6
2.1	Kapitel L5 – Wald	6
2.2	Kapitel L7 – Naturgefahren	7
2.3	Kapitel VE4 – Abfallbeseitigung	9
2.4	Kapitel VE5 – Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	12

3.	Verfahren	14
3.1	Erarbeitungsprozess	14
3.2	Vorprüfung Bund	14
3.3	Anhörung und öffentliche Auflage	14
3.4	Verabschiedung	14

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das strategische Führungsinstrument des Kantons. Mit dem kantonalen Richtplan werden die räumlichen Entwicklungen langfristig gelenkt und über alle Politik- und Sachbereiche hinweg koordiniert (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700). Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich (vgl. Art. 9 Abs. 1 RPG).

Der kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplandtext und der Richtplankarte. Der kantonale Richtplan Schaffhausen ist in die fünf Sachkapitel «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert, die zusammen ein abgestimmtes Ganzes ergeben. Die behördenverbindlichen Festlegungen – gemeint sind damit die Planungsgrundsätze und Ziele, die Abstimmungsanweisungen und die räumlichen Festlegungen in der Richtplankarte – richten sich an die Behörden aller Stufen. Die Finanzierungsregelung erfolgt in separaten Beschlüssen gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die grundeigentümerverbindliche Konkretisierung erfolgt insbesondere in der nachgelagerten Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder insgesamt eine bessere Lösung möglich ist. Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, überprüft und passt der Kanton Schaffhausen seinen Richtplan in regelmässigen Abständen an.

1.2 Anlass und Gegenstand der Richtplananpassung

Anlass für die vorliegende Richtplananpassung ist wie folgt:

- Wald (Kapitel L5): Der Kanton beabsichtigt, über den gesamten Kanton hinweg statische Waldgrenzen festzulegen. Mit einer neuen Abstimmungsanweisung will er die planungsrechtliche Grundlage dafür schaffen.
- Naturgefahren (Kapitel L7): Der Kanton will, dass die Oberflächenabflusskarte künftig ergänzend zur Gefahren- und Gefahrenhinweiskarte bei der Beurteilung und Abschätzung von Naturgefahren zur Anwendung kommt und beabsichtigt, mit einer neuen Abstimmungsanweisung im Kapitel L7 das Instrument zu stärken.
- Deponien (Kapitel VE4.1): Der Kanton Schaffhausen hat die kantonale Abfallplanung 2018/2019 mit Bericht vom 31. Juli 2024 überprüft und Handlungsbedarf bei den Deponien festgestellt. Gestützt darauf wurden die Planungsgrundsätze und Ziele aktualisiert. Um langfristig genügend Deponieraum zu sichern, sind neue Standorte zu sichern. Die die Erweiterungen der Deponiestandorte Birchbüel (Typ B) und Pflumm (Typ D/E) sowie der neue Deponiestandort Biberegg (Typ B) werden in den Richtplan aufgenommen.
- Radioaktive Abfälle (Kapitel VE4.2): Mit Entscheid für den Standort Nördlich Lägern sind die Richtplaninhalte veraltet und sind zu aktualisieren.
- Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel VE 5): Die Beschriebe und Vorhaben sind nicht mehr aktuell, da zwischenzeitlich Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenschlüsse stattgefunden haben. Die Inhalte sind zu aktualisieren.

Der Kanton Schaffhausen hat sich entschieden, die vier Kapitel nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell zu überarbeiten. Er verfolgt langfristig das Ziel, Abstimmungsanweisungen

auf die wesentlichen Aufgaben zu reduzieren. Sie sollen künftig klar und verständlich, sowie kompakt formuliert sein. Es ist deutlich hervorzuheben, wer für die Aufgabe ggf. mit wem zuständig ist und wie respektive bis wann sie zu bearbeiten ist. Um den Richtplan künftig schlank zu halten und aufwändige Nachführungsprozesse zu vermeiden, will der Kanton Inhalte, die anderweitig verbindlich festgelegt sind oder erläutert werden, nicht mehr im Richtplan aufführen. Erläuterungstexte im Richtplan werden bis auf das für das Verständnis des jeweiligen Kapitels erforderliche Mass gekürzt. Mit der zunehmenden Digitalisierung erlangen digitale Karten an Bedeutung. Der Richtplan verweist dementsprechend neu zusätzlich auf räumliche Festlegungen, die über das Geoportal des Kantons Schaffhausen einsehbar sind.

2. Erläuterungen zu den Anpassungen

2.1 Kapitel L5 – Wald

Statische Waldgrenzen

Wälder sind dynamische Ökosystem, die sich auf Flächen mit anderen Bodennutzungen ausdehnen können. Sofern die Waldgrenze nicht statisch festgelegt ist, kommt der dynamische Waldbegriff zum Tragen. Dieser führt zu Rechtsunsicherheiten und komplexen, andauernden Kontrollen und Nachführungen der Waldfläche nach Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Mit Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012 wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, auch in Gebieten ausserhalb von Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (Art. 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0). Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt, die statische Waldgrenze flächendeckend bis 2040 einzuführen. Damit schliesst er sich den Mittellandkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern in den Regionen Mittelland und Voralpen, Freiburg, Genf, Tharau und Zürich an, die diese bereits eingeführt haben beziehungsweise an der Einführung sind. Mit der Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze wird eine einheitliche rechts- und grundeigentümerverbindliche Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen, Bewilligungsverfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Wald geschaffen. Nach Abschluss der Festsetzung von statischen Waldgrenzen resultiert eine hohe und andauernd gegebene Rechtssicherheit in der Abgrenzung von Wald und anderen Bodennutzungsarten. Einwachsende Bestockungen würden nicht mehr zu Wald und könnten entfernt werden. Bei Landwirtschaftsflächen kann der Umfang der direktzahlungsberechtigten Nutzflächen klar abgegrenzt werden; bei Naturschutzgebieten können Biodiversitätsförderflächen nicht mehr zu Wald einwachsen und bleiben unabhängig ihres Pflegezustands Teil der entsprechenden Zone. Die statischen Waldgrenzen können jederzeit kontrolliert und eingemessen werden.

Die Ziele und Planungsgrundsätze werden nun dahingehend ergänzt, dass die Waldflächen im Kanton Schaffhausen nicht zunehmen sollen. Mit der neuen Abstimmungsanweisung 1-5-1/1 erteilt sich der Kanton die Aufgabe, statische Waldgrenzen bis 2040 einzuführen. Die entsprechenden Anpassungen des kantonalen Waldgesetzes sowie der kantonalen Waldverordnung ist nach der Verabschiedung des Richtplankapitels L5 Wald vorgesehen. Die festgelegten statischen Waldgrenzen sind über das Geoportal des Kantons ersichtlich. An der Richtplankarte ändert sich mit der neuen Abstimmungsanweisung nichts.

Kantonaler Waldplan

Der Kanton Schaffhausen erarbeitet zurzeit einen kantonalen Waldplan und vollzieht damit die bisherige Abstimmungsanweisung die 1-5-1/2 (Kantonaler Waldplan). Der kantonale Waldplan

ist vergleichbar mit dem kantonalen Richtplan; seine Aussagen beziehen sich jedoch nur auf den Wald. Er ist behördenverbindlich und koordinierte die verschiedenen öffentlichen Interessen am Wald im Hinblick auf die langfristigen Waldentwicklungsziele. Die bisherige Abstimmungsanweisung 1-5-1/2 wurde inhaltlich aufgrund der im Erarbeitungsprozess gewonnenen Erkenntnissen aktualisiert.

Kommunale Waldfunktionspläne

Die neue Abstimmungsanweisung 1-5-2/2 enthält inhaltlich keine neuen Aussagen, da die Aufgabe in der bisherigen Ausgangslage bereits beschrieben war. Mit dem neuen Verständnis zum Richtplanaufbau soll die Aufgabe klar als solche gekennzeichnet werden; sie wird daher neu als eigene Abstimmungsanweisung aufgeführt und erlangt, da sie nun zum behördenverbindlichen Teil des Richtplans zählt, mehr Gewicht. Gegenüber der gesetzlichen Regelung (vgl. § 16 kantonale Waldverordnung (kWaV)) konkretisiert der Richtplan die Aufgabe hinsichtlich räumlicher Abstimmung und Koordination.

Schutzwald

2012 wurde der Schutzwald vor Naturgefahren gemäss Bundeskriterien ausgeschieden, sofern er ein vom Bund anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Bei der Abgrenzung des Schutzwaldes werden das Schadenpotenzial (Infrastrukturanlagen und Gebäude) und die bestehende Naturgefahr (Lawinen, Sturz, Hangmuren und Rutschungen) berücksichtigt. Mit RRB 7/120 vom 28. Februar 2012 wurde der Schutzwaldperimeter verabschiedet, 2019 wurde der Perimeter überarbeitet und bereinigt. Die Schutzwaldperimeter sind über das Geoportal einsehbar.

Waldreservate

Die bisherige Tabelle führt nur einen Teil der Waldreservate auf und ist entsprechend nicht vollständig. Zudem gab es zu diesen Waldreservaten bereits einen eigentümerverbindlichen Schutzvertrag. Inzwischen wurden weitere Waldreservate ausgeschieden und vom Regierungsrat verfügt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen; im Rahmen der Programmvereinbarung Wald werden noch weitere Waldreservate ausgeschieden und jeweils durch den Regierungsrat verfügt. Die eigentümerverbindliche Sicherung erfolgt über Schutzverträge. Sämtliche Waldreservate sind über das Geoportal einsehbar. Die zusätzliche Aufführung im Richtplan bringt keine zusätzliche Rechtssicherung. Sind sie jedoch im Richtplan aufgeführt, muss eine Änderung stets eine Richtplananpassung durchlaufen. Um künftig Agilität zu erlangen, wird auf eine vollständige tabellarische Aufführung im Richtplan verzichtet.

2.2 Kapitel L7 – Naturgefahren

Neustrukturierung des Kapitels

Das bisherige Kapitel L7 gliedert sich in zwei Teile. Das Kapitel L7.1 Instrumente Naturgefahren enthält Abstimmungsanweisungen zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte. Das Kapitel L7.2 Massnahmen Naturgefahren enthält Abstimmungsanweisungen zum Hochwasserschutz und zum Oberflächenabfluss respektive der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss. Dies ist nicht stringent, da die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss auch ein Instrument ist. Zudem ist die Bezeichnung des Kapitels L7.2 mit «Massnahmen Naturgefahren» im Richtplan-kontext irreführend, da die Abstimmungsanweisungen «Massnahmen» sind.

Mit der Anpassung des Kapitels L7 wurde daher seine Struktur revidiert. Das Kapitel enthält neu drei Teile: Das Kapitel L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte, L7.2 Hochwasser und L7.3 Oberflächenwasser. Sofern künftig erforderlich, kann die Struktur mit weiteren Gefahren erweitert werden wie z. B. L7.4 Erdbeben.

Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte

Der Kanton regelt die Umsetzung, Zuständigkeit und Verbindlichkeit der Gefahrenkarte und der Gefahrenhinweiskarte bereits ausführlich in folgenden Leitfäden und Konzepten:

- Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte, 2008
- Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarte, Dezember 2017
- Leitfaden Zuständigkeiten bei der Gefahrenkarte, Dezember 2017
- Leitfaden Objektschutznachweis, Dezember 2017

Das bisherige Richtplankapitel L7.1 wurde dahingegen gekürzt. Die neuen Abstimmungsanweisungen halten die grundsätzlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte fest und verweise für weiterführende Regelungen auf die Leitfäden.

Oberflächenabfluss

Der Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30 bis 50% der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fliessgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfließendes Regenwasser zurück. Im Kanton Schaffhausen geht man davon aus, dass dieser Anteil sogar deutlich über 50% liegt. Das Phänomen Oberflächenabfluss ist in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eine schweizweit flächendeckende Gefährdungskarte Oberflächenabfluss erstellt. Die Karte wurde vom Bund am 3. Juli 2018 veröffentlicht. Sie zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die dort zu erwartenden klassierten Fliesstiefen im Massstab 1:12'500. Seit September 2018 ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte im Geoportal des Kantons Schaffhausen einsehbar.

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ist bis anhin eine fachtechnische Grundlage mit hinweisendem Charakter. Mit der Verankerung in der Richtplanung wird sie behördenverbindlich. Die neue Abstimmungsanweisung 1-7-3/1 erteilt den kantonalen Fachstellen und Gemeinden den Auftrag, die Karte ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen. Die Anwendung wird detailliert im Leitfaden, der durch die kantonale Arbeitsgruppe Naturgefahren auf Basis der Bundesempfehlungen erarbeitet wird und 2024 erscheint, geregelt.

Eine wichtige Voraussetzung zur Verringerung von Schäden durch Oberflächenabfluss ist eine sorgfältige Untersuchung der Fliesswege, damit sowohl übergeordnet als auch objektbezogen die geeigneten Massnahmen ergriffen werden können. Dazu erarbeiten die Gemeinde das Teilprojekt Oberflächenabfluss im Rahmen des GEP. Nebst Massnahmen zur Förderung der Versickerung (Reduktion der versiegelten Flächen) und der Verdunstung des Regenwassers soll der Fokus vor allem auf einer gefahrlosen Ableitung sowie auf dezentralem Wasserrückhalt liegen. Den Gemeinden wird empfohlen, dazu entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen. In diesem Sinne gibt es neu eine eigene Abstimmungsanweisung. Die grundsätzliche Berücksichtigung der Fliesswege des Oberflächenwassers ist als neuer Grundsatz verankert.

Ebenfalls als neuer Grundsatz wird die ganzheitliche Regenbewirtschaftung aufgenommen. Eine ganzheitliche, dezentrale Regenbewirtschaftung, d.h. unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses und Hochwasserschutzes sowie unter Einbezug der Raumplanung, lohnt sich im Hinblick auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung.

2.3 Kapitel VE4 – Abfallbeseitigung

2.3.1 Kapitel VE4.1 – Deponien

Ausgangslage

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit hat der Bund die Kantone verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen. Diese soll insbesondere auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien ausweisen (Deponieplanung). Im Rahmen der kantonalen Abfallplanung 2018/19 wurde auf die Notwendigkeit für weiteren Deponieraum hingewiesen. Mit der kantonalen Deponieplanung 2024 hat der Kanton den Bedarf an Deponieraum des Typs A bis E ermittelt und mit den vorhandenen Deponiemöglichkeiten abgeglichen. Es zeigt sich, dass sich im Kanton Schaffhausen kurz- bis mittelfristig ein Defizit für die Ablagerung von Abfall des Typs B und langfristig für den Typ D/E besteht.

Bedarf an Deponieraum des Typs B

Um den Deponiebedarf des Typ B im Kanton SH langfristig zu decken, werden aufgrund der aktuellen Prognosen innerhalb der nächsten 25 Jahren rund 750'000 m³ Deponievolumen benötigt. Dies kann mit den bestehenden Deponien, auf denen im Kanton Schaffhausen anfallender Abfall des Typs B entsorgt wird, nicht gedeckt werden. Die Situation an den bestehenden drei Deponien des Typs B ist wie folgt:

- Die Deponie **Birchbüel (Siblingen, SH)** deckt den zentralen und oberen Kantonsteil von Schaffhausen ab. Aufgrund der rückläufigen Tonabbaumengen (es wurde mehr Material abgelagert als abgebaut) ist das jährlich zur Verfügung stehende Deponievolumen bei gleichbleibender Verfüllung in voraussichtlich vier bis sechs Jahren ausgeschöpft. Danach muss die Deponierung für zehn bis fünfzehn Jahre eingestellt werden bis der Tonabbau wieder fortgeschritten ist. Das aktuelle Ablagerungsvolumen für den Typ B auf der Deponie Birchbüel reicht voraussichtlich bis ca. 2028-30.
- Die Deponie **Schwanental (Buchberg, SH und Eglisau, ZH)** deckt den unteren Kantonsteil von Schaffhausen ab. Diese generiert kaum Volumen für Abfall des Typs B. Die Deponie Schwanental befindet sich mehrheitlich im Gebiet der Gemeinde Eglisau (ZH). Lediglich ein kleiner Teil befindet sich in der Gemeinde Buchberg (SH). Die Deponie soll auf der Seite Eglisau erweitert werden. Der anfallende Abfall aus Buchberg und Rüdlingen kann dort langfristig entsorgt werden. Das Ablagerungsvolumen für den Typ B auf der Deponie Schwanental im Gebiet des Kantons Schaffhausen (Buchberg) reicht voraussichtlich bis ca. 2027. Auf Zürcher Seite sollte langfristig auch für Schaffhauser Material Kapazität bestehen. Die Verfahrenskoordination liegt beim Kanton Zürich.
- Die Deponie **Paradies (Schlatt, TG)** wird vom zentralen und oberen Kantonsteil von Schaffhausen genutzt. Die Deponie Paradies ist mittelfristig verfüllt und kann voraussichtlich nur noch die nächsten sechs bis neun Jahre betrieben werden. Das Ablagerungsvolumen für den Typ B auf der Deponie Paradies reicht, die Reduktion der Einbaumenge vorenthalten, voraussichtlich bis ca. 2032.

Vor diesem Hintergrund braucht es neuen Deponieraum des Typs B.

Bedarf an Deponieraum des Typs D, E

Die Multikomponentendeponie Pflumm liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Gächlingen im Kanton Schaffhausen. Sie umfasst zum grössten Teil Kompartimente des Typs D und ein weiterer kleinerer Teil des Typs E. Das Kompartiment des Typs E wird hauptsächlich mit Abfällen von ausserhalb des Kanton Schaffhausens verfüllt und steht kurz vor seiner Kapazitätsgrenze. Der Vorantrieb des Kompartiments Typ E ist aus deponiebautechnischen Gründen abhängig vom Ausbau des Kompartiments Typ D.

Aktuell werden im Kompartiment Typ D pro Jahr rund 20'000 t Kehrichtschlacke der KVA Buchs sowie der KVA Bazenheid (beide SG) abgelagert. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen dem Kläranlageverband und der KVA Buchs sowie der KVA Bazenheid. Damit die Deponie wirtschaftlich betrieben werden kann, müssen ausreichende Mengen an Material abgelagert werden können. Andererseits muss sie möglichst lange die Entsorgungssicherheit für die Abfälle aus dem Kanton Schaffhausen gewährleisten können. Im Konzept 2016 der CSD Ingenieure AG vom 27. Mai 2016 werden 20'000 m³ pro Jahr als notwendige Menge für einen wirtschaftlichen Betrieb veranschlagt. Ein Gesuch für die Erweiterung der Deponie (Etappe 4, Wildacker, ist bereits Deponiezone) ist bewilligt und bietet rund 225'000 m³ Deponievolumen. Mit der Etappe 4 wird das Kompartiment Typ E dem Bedarf entsprechend weitergeführt. Mit dem zusätzlichen Volumen der Etappe 4 kann die Kapazitätsausschöpfung bis zum Ende der Laufzeit des Dienstbarkeitsvertrages 2041 mit der Gemeinde Gächlingen erbracht werden. Die Deponie verfügt nach aktueller Datenlage mit der «Etappe 5» über ein weiteres Ausbaupotenzial, das den Betrieb je nach Ablagerungsmenge bis 2060 oder sogar 2080 sicherstellen würde.

Das Ablagerungsvolumen der Deponie Pflumm reicht voraussichtlich bis 2041. Danach besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs D und E, um diese Art von Abfällen weiterhin im Kanton Schaffhausen ablagern zu können.

Standortevaluation

Im Rahmen der Deponieplanung hat der Kanton neue Deponiestandorte gesucht und deren Eignung anhand eines Kriterienrasters beurteilt. Dieser setzt sich aus den acht Hauptkriterien Natur- und Landschaftsschutz, kantonaler Richtplan, Landschaft, Wasser, Umwelt, Wald, Landwirtschaft, Bodenqualität/ Materialabbau zusammen. Innerhalb von sieben Hauptkriterien gibt es Unterkriterien mit unterschiedlicher Priorität. Unterkriterien mit der ersten Priorität geniessen die höchste Relevanz; es handelt sich um sogenannte Ausschlusskriterien gemäss gesetzlichen Bestimmungen sowie Anforderungskriterien. Die zweite und dritte Priorität umfasst Prüfkriterien, mit denen ein möglicher Deponiestandort nicht von vornherein ausgeschlossen wird. Es sind jedoch weitere Abklärungen erforderlich und meist mit spezifischen Auflagen verbunden. Kriterien der vierten Priorität weisen auf einen möglichen Mehrwert durch eine Deponie hin. Der Kriterienkatalog wurde gemeinsam mit den betroffenen kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Gestützt auf den Kriterienkatalog wurden mögliche Deponiestandorte gesucht. Dabei wurden Standorte, die Ausschlusskriterien tangieren verworfen und Erweiterungen bestehender Deponien neuen Standorten vorgezogen. Es resultieren fünf Standorte, die detaillierter bewertet wurden. Die fünf potenziellen Deponiestandorte wurden anhand der ermittelten Interessen auf entstehende Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzzielen überprüft und beurteilt. Hierzu wurden die Rückmeldungen der beteiligten Fachstellen sowie die vorliegenden Berichte der Deponiebetreiber miteinbezogen.

Der Planungs- und Evaluationsprozess von neuen Deponiestandorten bzw. Standorterweiterungen war kantonsintern breit abgestützt. Ergebnis des Prozesses sind letzten Endes zwei

Deponiestandorte des Typs B, die richtplanerisch festgesetzt werden sollen und ein Deponiestandort des Typs D, E, der als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden soll. Die Standortevaluation ist ausführlich im Deponiekonzept des Kantons dokumentiert.

Neue Deponiestandorte

Mit vorliegender Teilrevision sind folgende Deponiestandorte neu in den Richtplan aufzunehmen:

Gemeinde	Standortname	Deponie-typ	beste-hend	Erweite-rung ge-plant	Neuanlage geplant	Koordinationsstand
Siblingen	Birchbühl	B	X	X		Festsetzung
Thayngen	Biberegg	B			X	Festsetzung
Gächlingen	Pflumm	D/E	X	X		Vororientierung

Die bestehenden Deponiestandorte Schwanental (Gemeinde Buchberg, Typ B), Birchbühl (Gemeinde Siblingen, Typ B) und Pflumm (Gemeinde Gächlingen, Typ D/E) sind als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.

2.3.2 Kapitel VE4.2 – Lagerung radioaktiver Abfälle

Ausgangslage

Nach den Vorgaben der eidgenössischen Kernenergieverordnung (KEV) startete unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) am 2. April 2008 das Sachplanverfahren Geologische Tiefenlager. Das Sachplanverfahren verfolgt das Ziel, den geeignetsten Standort für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive (SMA) und für hochaktive Abfälle (HAA) zu finden und die Grundlagen für die entsprechenden Rahmenbewilligungsgesuche zu liefern. Der Bundesrat erteilt und das Bundesparlament genehmigt die Rahmenbewilligungen. Der Genehmigungsentscheid des Parlaments untersteht dem fakultativen Referendum.

In Etappe 1 des Sachplanverfahrens schlug die Nationale Gesellschaft für die Entsorgung von radioaktivem Abfall (Nagra) insgesamt sechs mögliche Standortgebiete vor. Zwei davon (Nördlich Lägern und Zürich Nord Ost, sowohl für HAA als auch für SMA geeignet) lagen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Schaffhausen, ein weiteres (Südranden, nur für SMA geeignet) lag im Kanton Schaffhausen selbst.

In Etappe 2 veröffentlichte die Nagra Optionen für die Platzierung von Oberflächenanlagen (sog. Standortareale), von denen aus die untertägige Erschliessung des Tiefenlagers möglich wäre. In Etappe 2 erfolgte in Bezug auf die Standortregionen eine Einengung auf mindestens zwei Standortregionen pro Lagertyp (hochaktives bzw. schwach- und mittelaktives Lager), unter Mitwirkung der Regionalkonferenzen (Organe der regionalen Partizipation) die provisorische Festlegung auf mindestens einen Vorschlag für ein Oberflächenstandortareal pro Standortregion. Während der Standort Südranden in Etappe 2 zurückgestellt wurde, wurden die Standorte Zürich Nordost und Nördlich Lägern in Etappe 3 weiterverfolgt. Dabei wurden die verbliebenen Standortregionen vertieft untersucht und es erfolgte im September 2022 die Ankündigung der Standortregion für die Vorbereitung der Rahmenbewilligungsgesuche durch die Nagra. Sie schlug vor, ein Kombilager für HAA und SMA in der Region Nördlich Lägern zu errichten. Weiter sollen die nuklearen Abfälle in einer externen Brennelementverpackungsanlage am bestehenden Zwischenlagerstandort in Würenlingen verpackt werden. Damit sind aus dem Kanton Schaffhausen noch die beiden Gemeinden Rüdlingen und Buchberg betroffen und in der Standortregion. Im März 2024 hat die Nagra weiter den im Rahmenbewilligungsgesuch

beantragten provisorischen Schutzbereich bekannt gegeben, in dem Bauten bewilligungspflichtig durch den Bund sein werden. Der beantragte Schutzbereich reicht dabei nicht in den Kanton Schaffhausen. Die Rahmenbewilligungsgesuche der Nagra werden voraussichtlich Ende 2024 vorliegen und der Bundesratsentscheid zum Abschluss von Etappe 3 ist für 2029 geplant. Weiter wurde das Standortgebiet Südranden 2024 aus dem Verfahren entlassen, womit ein planerischer Schutz des Gebiets nicht mehr nötig ist.

Das Stimmvolk des Kantons Schaffhausen verpflichtete mit der Zustimmung zum kantonalen Atommüllgesetz vom 4. September 1983 die Behörden, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat sich daher auf den Grundsatz festgelegt, das Sachplanverfahren konstruktiv, aber sehr kritisch zu begleiten.

Aktualisierung und Präzisierung des Kapitels VE 4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle

Der wiedergegebene Stand des Verfahrens in der Ausgangslage ist vor diesem Hintergrund nicht mehr aktuell und wurde daher aktualisiert. Da der Kanton Schaffhausen mit der Teilrevision allgemein eine geringfügige Anpassung der Struktur und Vereinheitlichung des Ductus anstrebt, wurde in der Ausgangslage auf eine Beschreibung zum Stand des Verfahrens verzichtet. Solche Beschreibungen verlieren schnell an Aktualität und weisen Erläuterungscharakter auf; sie sollen künftig nur noch im Erläuterungsbericht enthalten sein.

Die Planungsgrundsätze und Ziele wurden inhaltlich massgeblich übernommen. Sie sind lediglich sprachlich leicht umformuliert und in ihrer Reihenfolge geändert.

Die bisherige Abstimmungsanweisung «4-4-2/A1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers» bleibt bestehen; sie wurde aufgrund des Stands des Verfahrens leicht abgepasst und etwas aktiver formuliert.

Die bisherige Abstimmungsanweisung «Teilrichtplan Geologisches Tiefenlager» ist mit dem Standortentscheid für Nördlich Lägern nicht mehr aktuell und kann gestrichen werden.

2.4 Kapitel VE5 – Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ausgangslage

Anlass für die Anpassung des Kapitels VE5 (Abwasserreinigung) war die Aktualisierung der Karte 01 (Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung - inkl. Deponiestandorte) des Kapitels VE5. Der dort eingetragene Stand der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ist aufgrund von erfolgten Zusammenschlüssen oder Aufhebungen nicht mehr aktuell. Dasselbe gilt auch für die Abstimmungsanweisungen im Kapitel 4-5-2. Neben einer inhaltlichen Aktualisierung wurde das Kapitel an den neuen Ductus angepasst. Dazu zählen sprachliche Präzisierungen, das Streichen von Erläuterungen in Abstimmungsanweisungen und das tabellarische Zusammenfassen der Abwasserreinigungsanlagen zwecks Übersichtlichkeit.

Ergänzung der Ziele und Planungsgrundsätze

Die bisherigen Ziele und Planungsgrundsätze wurden inhaltlich ergänzt. Die neuen Planungsgrundsätze stützen sich auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan oder entsprechen einer etablierten, aber bislang nicht im Richtplan verankerten Planungspraxis des Kantons. Zudem wurde ein neuer Grundsatz zum Thema Rückbau im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft aufgenommen.

Änderungen in den Abstimmungsanweisungen

Die bisherige Abstimmungsanweisung 4-5-1/A1 wurde gestrichen, da der Auftrag zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen neu als Koordinationshinweis bei den jeweiligen Abwasserreinigungsvorhaben verankert wird.

Die bisherige Abstimmungsanweisung 4-5-1/A2 wird beibehalten jedoch inhaltlich aktualisiert. Die Aufgabe richtet sich an den Kanton. Die Überprüfung der Abwasserreinigung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird im Rahmen des GEP-Teilprojektes «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum» durchgeführt. Den Auftrag dazu erhalten die Gemeinden mit der neuen Abstimmungsanweisung 4-5-1/A2 Genereller Entwässerungsplan. Diese Aufgabe stützt sich auf das Einführungsgesetz vom 27. August 2001 zum Gewässerschutzgesetz (SH 814.200)

In Abstimmung mit dem Interkantonalen Labor (IKL) wurden zwei neue Abstimmungsanweisungen eingeführt. Die neue Abstimmungsanweisung 4-5-1/A1 erteilt den Auftrag für eine langfristige Konzeption der Abwasserreinigungsanlagen durch den Kanton. Die ökologischen Anforderungen an die Abwasserentsorgung werden zukünftig weiter steigen (s.u.). Damit diese Entwicklung auch unter Berücksichtigung der ökonomischen und betrieblichen Anforderungen erfolgen kann, ist eine gesamthafte Strategie zum künftigen Umgang mit der Infrastruktur notwendig.

Überblick ARA im Kanton Schaffhausen

Alle betriebenen ARAs im Kanton Schaffhausen werden in der Richtplankarte dargestellt. Für alle ARA gilt: Prüfen und umsetzen der notwendigen baulichen und betrieblichen Anpassungen infolge der Motionen Reduktion der Stickstoffeinträge (Nr. 20.4261) und Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (Nr. 20.4262) in Zusammenhang mit der geplanten Revision der Gewässerschutzgesetzgebung 2028, der Rückgewinnung und Wiederverwertung von Phosphor sowie Netto-Null Ziel bis 2050.

Aktualisierung von bisherigen Vorhaben

- ARA Hallau, oder auch Klettgau genannt, (4-5-2/1): Seit der Komplettsanierung und Erweiterung auf 22'000 Einwohnergleichwerte hält die ARA Hallau die gesetzlich geforderten und vom IKL teils verschärften Einleitbedingungen weitestgehend ein. Die Massnahmen der generellen Entwässerungsplanung des Verbandes wurden grösstenteils umgesetzt. Der Text 4-5-2/1 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Dafür wird der geplante Ausbau einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen wird als Vorhaben aufgenommen.
- ARA Beggingen (4-5-2/2): Die sanierte ARA Beggingen ist seit 2014 in Betrieb und hält seither die geforderten Reinigungsanforderungen inklusive der geforderten Einleitbedingung für Phosphor grösstenteils ein. Der Text 4-5-2/2 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Die ARA Beggingen wird als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.
- ARA Rüdlingen (4-5-2/3): Die sanierte und erweiterte ARA Rüdlingen ist seit 2017 in Betrieb. Die ARA verfügt über freie Kapazitäten. Der Text 4-5-2/3 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Die ARA Rüdlingen wird als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.
- ARA Bibertal-Hegau (4-5-2/4): Die Erweiterung der ARA Bibertal-Hegau auf eine Ausbaugrösse von 145'000 Einwohnergleichwerte erfolgte im Jahr 2013. Seither hält die ARA Bibertal-Hegau die gesetzlichen Anforderungen weitestgehend ganzjährig ein. Die ARA verfügt über freie Kapazitäten. Der Text 4-5-2/4 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Dafür wird der geplante Ausbau einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen wird als Koordinationshinweis aufgenommen.

- ARA Stein am Rhein (4-5-2/5): Die etappierte Sanierung der ARA Stein am Rhein ist im Sommer 2024 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde eine Zweistrassigkeit (Redundanz) realisiert. Der Text 4-5-2/5 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Die ARA Stein am Rhein wird als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.

Neue Vorhaben

Folgendes ARA-Vorhaben werden neu in den Richtplan aufgenommen:

- ARA Röti (4-5-2/7): Ein Anschluss der Gemeinden Dörflingen und Büsingen ist 2025 geplant. Das Vorhaben wird neu im Richtplan aufgenommen.

Aufgehobene ARA

- ARA Barga (4-5-2/6): Der Anschluss der ARA Barga an die ARA Röti ist 2023 erfolgt. Die ARA Barga ist aufgrund ungenügender Reinigungsleistung seit 2023 aufgehoben und an die ARA Röti angeschlossen. Der Eintrag der ARA Barga in der Richtplankarte, in der Karte 01 und der Richtplankarte 4-5-2/6 werden daher gestrichen.
- ARA Osterfingen: Die ARA Osterfingen ist aufgrund ungenügender Reinigungsleistung und der Eingemeindung von Osterfingen nach Wilchingen seit 2007 aufgehoben und an die ARA Hallau angeschlossen. Schmutzwasser wird mittels Druckleitung von Osterfingen nach Wilchingen gefördert. Die in der Karte 01 eingetragene Anlage wird daher gestrichen.
- ARA Barzheim: Die ARA Barzheim ist aufgrund ungenügender Reinigungsleistung und der Eingemeindung von Barzheim nach Thayngen seit 2005/ 2006 aufgehoben und an die ARA Bibertal-Hegau (Ramsen) angeschlossen. Schmutzwasser wird mittels Druckleitung von Barzheim nach Thayngen gefördert. Die in der Karte 01 eingetragene Anlage wird daher gestrichen.

3. Verfahren

3.1 Erarbeitungsprozess

Die Erarbeitung der Richtplanvorlage hat 2022 gestartet. Aufgrund personellen Veränderungen und Vakanzen im Planungs- und Naturschutzamt hat sich der Prozess verzögert. Die Vorlage wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Kantonsforstamt, der Abteilung Gewässer und Materialabbau sowie dem Interkantonalen Labor Schaffhausen erarbeitet. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 03.09.2024 wurde die Richtplanvorlage zur Vorprüfung beim Bund, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern und öffentliche Auflage gegeben. Die Anhörung und öffentliche Auflage fanden vom 13.09.2024 bis zum 15.11.2024 statt.

3.2 Vorprüfung Bund

Text zum Umgang mit Rückmeldungen folgt nach Vorprüfung.

3.3 Anhörung und öffentliche Auflage

Text zum Umgang mit Rückmeldungen aus Anhörung und öffentlichen Auflage folgt.

3.4 Verabschiedung

Text folgt.